

Lesefassung

Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben (Neufassung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Nr. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Märkte hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 04.10.2023 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Beim Eisleber Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung, der einmal jährlich durchgeführt wird. Die Veranstaltung wird nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt. Veranstalter ist die Stadt Lutherstadt Eisleben - organisiert und verwaltet über den Eigenbetrieb Märkte. Bei dem zur Verfügung gestellten Marktplatz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme als Beschicker am Eisleber Weihnachtsmarkt werden folgende privatrechtliche Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Imbiss- und Ausschankwagen/ -hütten,
pro angefangenem qm und Tag | 3,96 EUR |
| 2. Verkaufswagen/ -hütten,
sowie ambulante Verkaufsstände aller Art
pro angefangenem qm und Tag | 3,12 EUR |
| 3. Kinderfahrbetriebe pro angefangenem qm und Tag | 0,60 EUR |
| 4. Die Mindestsumme beträgt 540,00 EUR. | |

5. Im Falle der Bereitstellung von Holzhütten durch den Veranstalter wird eine kosten-deckende Leihgebühr zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenbetrieb Änderungen vornehmen.

(2) Das Entgelt ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Weitere Regelungen über die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten finden sich in den privatrechtlichen Verträgen mit den Teilnehmern des Weihnachtsmarktes.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 05.10.2023

gez. C. Staub
Bürgermeister

Dienstsigel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:
Neufassung im Amtsblatt Nr. 4/2026 am 22.05.2026